

# Antrag

XXIV. GP.-NR

252 IA

10. Dez. 2008

der Abgeordneten Strache, Vilimsky, Mayerhofer  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen und lautet:

„(1) Die Meldebehörden haben die Meldedaten aller bei ihnen angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten (lokales Melderegister); sie sind ermächtigt, mit den Daten eines angemeldeten Menschen Hinweise auf Verwaltungsverfahren (Behörde, Aktenzeichen, Datum der Speicherung) zu verarbeiten.“

2. In § 16 lautet der Abs. 2:

„(2) Datenschutzrechtlicher Auftraggeber des Zentralen Melderegisters sind die Meldebehörden. Das Zentrale Melderegister wird als Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSGVO 2000) geführt, wobei das Bundesministerium für Inneres sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSGVO 2000 als auch die eines Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSGVO 2000 für diese Datenanwendung ausübt. Die Meldebehörden haben dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen.“

## Begründung

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991- MeldeG), BGBl.Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2006, normiert in § 14, dass Meldedaten aller angemeldeten Menschen einschließlich der zugehörigen Abmeldungen evident zu halten sind und weiters, dass die Gesamtmenge der Meldedaten nicht nach dem Religionsbekenntnis geordnet werden kann. Daran anschließend wird unter anderem in § 16 Absatz 2 Meldegesetz normiert, dass die Meldebehörden dem Bundesminister für die Zwecke des Zentralen Melderegisters ihre Meldedaten - mit Ausnahme der Angaben zum Religionsbekenntnis - samt allenfalls bestehenden Auskunftssperren sowie zugehörigen Abmeldungen zu überlassen haben.

Das Verbot der Abfrage des Religionsbekenntnisses wurde erst durch BGBl. I Nr. 505/1994 mit 1. Jänner 1995 eingeführt. Seit damals ist bis dato die Abfrage nach dem Religionsbekenntnis explizit ausgeschlossen.

Wie jedoch die Terrordrohungen und versuchten Terrorattentate der letzten Wochen in Österreich gezeigt haben, wäre auch eine Abfrage nach dem Religionsbekenntnis im Zentralen Melderegister von großem Wert für die Ermittler. § 16a Absatz 3 besagt, dass für Zwecke der Sicherheitspolizei, Strafrechtspflege oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, die Auswählbarkeit aus der gesamten Menge aller im Zentralen Melderegister verarbeiteten Daten vorgesehen werden kann.

Durch die Ermöglichung diese Art der Verknüpfungsanfrage werden in Zukunft die Ermittlungen sowie auch die Überwachungen von Terrorverdächtigen aus dem islamistischen Umfeld besser und effizienter durchführbar.

*In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Innenausschuss zuzuweisen.*

The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left, there is a signature that appears to be 'Leg. Dr. ...'. In the center and right, there are larger, more stylized signatures, one of which includes the name 'Kunzmann'. Below these signatures, there is a date stamp that reads 'Wien am 10. DEZ. 2008'.